



Gemeinde Hilter a.T.W.

Landkreis Osnabrück

Bebauungsplan Nr. 98 „Südbergstraße / Nördlich Amtsweg“

beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB

Städtebaulich-Planerische Stellungnahme Abwägung

zu den Verfahrensschritten:

Öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

 **Ingenieurbüro
Hans Tovar & Partner**
Beratende Ingenieure GbR

- Wasserwirtschaft · Infrastruktur
- Straßenbau · Verkehr
- Landschaftsplanung
- Stadtplanung
- Ingenieurvermessung
- Geoinformationssysteme

Beratung · Planung · Bauüberwachung

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Träger öffentlicher Belange	1
1. Stadt Bad Iburg	1
2. EWE Netz GmbH	1
3. PLEdoc GmbH	1
4. Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“	1
5. Polizeiinspektion Osnabrück	1
6. Gemeinde Bad Laer	1
7. Stadt Osnabrück	1
8. Deutsche Telekom Technik GmbH	2
9. Vodafone Kabel Deutschland GmbH	2
10. Landkreis Osnabrück	2
11. Westnetz GmbH	4

	I. Träger öffentlicher Belange	
	Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen: 1. Stadt Bad Iburg Vom 06.12.2017 2. EWE Netz GmbH Vom 12.12.2017 3. PLEdoc GmbH Vom 13.12.2017 4. Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“ Vom 13.12.2017 5. Polizeiinspektion Osnabrück Vom 15.12.2017 6. Gemeinde Bad Laer Vom 05.01.2018	
	Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Anregungen bzw. Hinweisen eingegangen:	
	7. Stadt Osnabrück Vom 05.12.2017	
	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planaufstellung keine Bedenken. Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden (§ 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes; vgl. in der Planbegründung) sind zu beachten.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	8. Deutsche Telekom Technik GmbH Vom 27.12.2017 Wir haben zu den o.a. Planungen keine Bedenken oder Anregungen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planungsbauk@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Neubeantragungen und Änderungen von Hausanschlussleitungen können bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beauftragt werden. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-M-L-N-PT-L12-Planungsanfragen@telekom.de	
		Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	9. Vodafone Kabel Deutschland GmbH Vom 05.01.2018 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	
		Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	10. Landkreis Osnabrück Vom 08.01.2018 Regional- und Bauleitplanung Ich weise darauf hin, dass gemäß der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück ein regional bedeutsamer Wanderweg (D 3.8.03) entlang der Südbergstraße verläuft. Ansonsten wird durch die Planung den Grundsätzen des § 1 Abs. 5, Satz 3 BauGB und des LROP Niedersachsen 2017 (2.1.06) sowie dem Ziel D 1.5.09 des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück nachgekommen, Möglichkeiten der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen.	
a)		Zu a) Stellungnahme: Planungsziel dieser B-Planänderung ist die Schaffung von Baurecht für die sog. 2. Reihe der tiefen Grundstücke entlang der Südbergstraße. Der hier verlaufende regional bedeutsame Wanderweg ist von dieser Änderung nicht betroffen. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

b)	Auf die Anforderungen an Planunterlagen im Sinne von Nr. 41.2 ff VV – BauGB wird hingewiesen. Die Präambel, Verfahrensvermerke, Planungsrechtlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (ÖBV) sind noch in der Planzeichnung einzufügen. Es ist darauf zu achten, dass die maßgeblichen Fassungen der betroffenen Gesetzesgrundlagen in der Präambel benannt werden. Eine Übersichtskarte sollte ebenfalls enthalten sein, damit eine eindeutige Zuordnung im Gemeindegebiet möglich ist. Die angrenzenden Bebauungspläne sind nachrichtlich in der Planzeichnung aufzuführen. Der Bereich des Bebauungsplanes wird im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hilter a. T.W. als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Gemeinde entspricht damit dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB.	<u>Zu b) Stellungnahme:</u> Für die Erleichterung der Verfahrensdurchführung wurden die Planunterlagen auf die Planzeichnung und die Legende reduziert, um ein gängiges DIN-Format zu erhalten, das leichter zu vervielfältigen ist. Die Satzungsfassung des Bebauungsplanes wird sämtliche nebenstehende Anforderungen erfüllen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Dem Hinweis wird gefolgt.
c)	<u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Sudbergstraße / Nördlicher Amtsweg“ der Gemeinde Hilter a. T.W. keine Bedenken. Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden (§ 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes; vgl. in der Planbegründung) sind zu beachten.	<u>Zu c) Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
d)	Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Um Übersendung einer Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung nach Bekanntmachung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV – BauGB gebeten.	<u>Zu d) Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

11. Westnetz GmbH Vom 11.01.2018	wir bedanken uns für ihr Schreiben vom 04.12.2017 und teilen ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 98 „Sudbergstraße/nördlich Amtsweg“ hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der innogy Netze Deutschland GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden. Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten aktuelle Planauskünfte einholen. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.
	<u>Stellungnahme:</u> Folgende Textpassage wird in die Begründung unter Hinweise übernommen: <i>„Bei Tiefbauarbeiten sind vorhandene erdverlegte Versorgungseinrichtungen zu beachten. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Vor Baubeginn sind daher aktuelle Planauskünfte bei der Westnetz GmbH einzuholen.“</i> <u>Beschlussvorschlag:</u> Dem Hinweis wird gefolgt.

Bearbeitung und Verfahrensbetreuung:

Osnabrück, den 18.01.2018
Lh/Wg-212.039.....
(Der Bearbeiter)

Ingenieurbüro
Hans Tovar & Partner
Beratende Ingenieure GbR